

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Niddatal**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Niddatal in der Fassung vom 19.06.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.06.2008 für die Friedhöfe der Stadt Niddatal folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Niddatal vom 19.06.2008 werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv Eltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für Bestattungen bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Widerbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d. Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren**

Für die Leistungen der Stadt nach der Friedhofsordnung der Stadt Niddatal und für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren erhoben.

1.	Erdbestattung	
1.1	Kind unter 5 Jahren	300,00 €
1.2	Personen ab dem 6. Lebensjahr	650,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	400,00 €
3.	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
3.1	Ersterwerb	
3.1.1	Einstelliges Wahlgrab zur Erdbestattung	720,00 €
3.1.2	Zwei Grabstellen zur Erdbestattung	1.440,00 €
3.1.3	Jede weitere Grabstelle zur Erdbestattung	720,00 €
3.1.4	Urnengrab	480,00 €
3.2	Nachkauf	
3.2.1	Jede Grabstelle zur Erdbestattung und je angefangenes Jahr	24,00 €
3.2.2	Je Urnengrab je angefangenes Jahr	24,00 €
4.	Umbettung, Exhumierung	
4.1	Genehmigung	50,00 €
4.2	Erdarbeiten zur Entnahme oder Beisetzung von Leichen	750,00 €
4.3	Entnahme oder Beisetzung von Aschenresten	300,00 €
	Die Gebühr nach 4.1 wird auch erhoben, wenn die Friedhofsverwaltung die tatsächliche Umbettung durchführt. Die Gebühr nach 4.1 wird nur einmal erhoben und zwar unabhängig davon ob ein oder mehrere Arbeitsvorgänge nach 4.2 oder 4.3 anfallen. Bei 4.2 und 4.3 dagegen wird je bearbeitete Grabstelle jeweils eine Gebühr erhoben.	
5.	Grabräumung	
5.1	Einzelgrab für Erdbestattung	270,00 €
5.2	Zweierwahlgrab für Erdbestattung	405,00 €
5.2.1	Jede weitere Grabstelle für Wahlgräber für Erdbestattung	160,00 €
5.3	Kindergrab	130,00 €
5.4	Einzelurnengrab	60,00 €
5.5	Familienurnengrab	70,00 €
6.	Arbeitsgenehmigung für Steinmetzbetriebe	
6.1	Einzelarbeitserlaubnis	15,00 €
6.2	Jahresarbeitslaubnis	60,00 €
7.	Genehmigungsgebühr	
7.1	Für die Aufstellung der Grabeinfassung und des Grabsteines je Grab	15,00 €
8.	Benutzung der Friedhofseinrichtung	
8.1	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	100,00 €
	Die Gebühr nach 8.1 wird erneut fällig, wenn bei einer späteren Urnenbeisetzung die Urne in der Trauerhalle nochmals aufgebahrt wird.	100,00 €
8.2	Aufbewahrung eines Leichnams in der Leichenhalle pro angefangenem Tag, auch an Wochenenden (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle)	25,00 €
8.3	Zuschlag bei Bestattung einer Person, die nie in Niddatal wohnhaft war	350,00 €
8.4	Zuschlag der Bestattungskosten ab freitags 13.00 Uhr	50 %

§ 6  
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Niddatal vom 01.01.2006 außer Kraft.